

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Geschäftsprüfungskommissionen
CH-3003 Bern

Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über ihre Massnahmen zum Geheimnisschutz

vom 27. Januar 2012

*Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte,
gestützt auf Art. 153 Abs. 7 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
beschliessen:*

1. Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) und ihre Subkommissionen sowie Arbeitsgruppen in ihrem Tätigkeitsbereich im Rahmen der Oberaufsicht.

2. Zweck

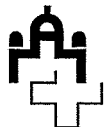
- a. Mit diesen Weisungen regeln die GPK ihre Massnahmen zum Schutz von vertraulichen oder geheimen Informationen (Informationsschutz bzw. Geheimnisschutz) sowie zum Schutz des Kommissionsgeheimnisses.
- b. Sie regeln insbesondere den eingeschränkten Zugang zu Mitberichten der Departementsvorsteher und -vorsteherinnen zu Bundesratsgeschäften.

3. Grundsätze

- a. Die Mitglieder der GPK sind in Bezug auf alle klassifizierten, d. h. geheimen, vertraulichen und verwaltungsinternen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Oberaufsichtstätigkeit bekannt werden, an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 8 ParlG). Sie beachten im Umgang mit diesen Informationen die Informationsschutzbestimmungen der Bundesverwaltung.² Bei Verletzungen des Amtsgeheim-

¹ Bundesgesetz über die Bundesversammlung (ParlG, RS 171.10), Änderung vom 17.6.2011, BBl. 2011 4835.

² Verordnung vom 4.7.2007 über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung, ISchV, SR 510.411).



nisses ist das Parlamentsgesetz (Art. 13 Disziplinar massnahmen) sowie das Strafgesetzbuch³ (Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses) anwendbar.

- b. Die GPK gewährleisten die Vertraulichkeit ihrer Arbeiten bis zu ihrer offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei (Handlungsgrundsätze der GPK vom 29.8. und vom 4.9.2003).
- c. Die Beratungen der GPK sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben (Kommissionsgeheimnis, Art. 47 ParlG).
- d. Die GPK beachten ihre Leitlinien zur Information und Kommunikation⁴. Für die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen gelten ihre entsprechenden Weisungen⁵.

4. Einsetzung eines kleinen Untersuchungsgremiums (Arbeitsgruppe)

- a. Eine oder beide GPK können für eine bestimmte Untersuchung, zur Übernahme einer laufenden Untersuchung oder für einen bestimmten Teilbereich einer Untersuchung eine Arbeitsgruppe einsetzen.
- b. Die Arbeitsgruppe umfasst 5 - 7 Mitglieder. Darin sollen die Fraktionen angemessen vertreten sein. Die Arbeitsgruppe erstattet der oder den GPK Bericht und Antrag.
- c. Die Einsetzung eines kleinen Untersuchungsgremiums (Arbeitsgruppe) wird von der Gesamtkommission bzw. den Gesamtkommissionen geprüft:
 - 1. bei Untersuchungen, bei denen eine erhöhte Gefahr von Indiskretionen besteht,
 - 2. bei Untersuchungen mit besonderer politischer Tragweite, oder
 - 3. bei Untersuchungen, die die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen in besonderem Mass betreffen.
- d. Nachdem bei einer laufenden Untersuchung eine *schwer wiegende Indiskretion* erfolgt ist, muss über die Einsetzung eines kleinen Untersuchungsgremiums (Arbeitsgruppe) an der nächsten Sitzung der betroffenen Gesamtkommission bzw. der Gesamtkommissionen beraten und entschieden werden.

5. Einschränkung des Zugangs zu Unterlagen, insbesondere zu Mitberichten der Departementsvorsteher und -vorsteherinnen

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB, SR 311.0).

⁴ Leitlinien der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte zur Information und Kommunikation vom 22. Mai 2006.

⁵ Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen vom 18.5.2004, revidiert am 13.11.2007.



- a. Der Präsident bzw. die Präsidentin des untersuchenden Gremiums trifft im Einverständnis mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der zuständigen GPK - je nach Sensibilität der Informationen und Schwere einer möglichen Indiskretion - geeignete Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu Unterlagen. Die zuständige Plenarkommission kann den Entscheid aufheben oder ändern. Der Präsident bzw. die Präsidentin des untersuchenden Gremiums kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:
1. Unterlagen werden mit persönlich zugeteilten Nummern kopiert.
 2. Es erfolgt keine Zustellung von Unterlagen an die Mitglieder vor der Sitzung. Die Mitglieder studieren die Akten in der Sitzung nach unterschrittlicher Entgegennahme des nummerierten persönlichen Exemplars; sie geben die Unterlagen nach der Sitzung zurück.
 3. Die Mitglieder nehmen nur im Sekretariat GPK in die Unterlagen Einsicht. Es werden keine Kopien erstellt. Diese Massnahme gilt stets für *Mitberichte* der Departementsvorsteher und -vorsteherinnen.
- b. In hochsensible Unterlagen wie z. B. geheime Mitberichte nehmen nur der Präsident oder die Präsidentin des untersuchenden Gremiums und ein weiteres Mitglied Einsicht. Es dürfen keine Kopien erstellt werden. Die Originale werden vom Sekretariat GPK unter Verschluss aufbewahrt. Die Mitglieder, die Einsicht genommen haben, erstatten dem Untersuchungsgremium Bericht.
- c. Für den Zugang der GPK zu Informationen aus laufenden Strafverfahren gilt die Vereinbarung zwischen den GPK und dem Bundesstrafgericht vom 15. Mai 2009⁶.

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Der Präsident der GPK-N:

Ruedi Lustenberger
Nationalrat

Der Präsident der GPK-S:

Paul Niederberger
Ständerat

⁶ Vereinbarung zwischen den GPK des Ständerates und des Nationalrates und dem Bundesstrafgericht betreffend den Zugang der GPK zu Informationen aus laufenden Strafverfahren vom 15.5.2009.